

# Neue Dimensionen in der zahnärztlichen Berufsausübung

## Eine Zwischenbilanz zu den Reformgesetzen

*Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG), gültig seit 1. Januar 2007, und das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG), gültig seit 1. April 2007, haben die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Ärzte und Zahnärzte nachhaltig geändert. Wir wollen mit diesem Beitrag eine Zwischenbilanz ziehen.*

### **Zahnärztliche Kooperationsformen**

Durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz wurden neue Kooperationsmöglichkeiten geschaffen. Neben der unverändert bestehenden Möglichkeit, eine Praxisgemeinschaft einzugehen (vgl. § 33 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte – ZV-ZÄ), sieht § 33 Abs. 2 ZV-ZÄ auch die Möglichkeit der Gründung von örtlichen und überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften vor. Gesetzlich zulässig wären dabei auch Berufsausübungsgemeinschaften mit Sitzen im Zuständigkeitsbereich mehrerer Kassenzahnärztlicher Vereinigungen. Befürchtete Szenarien, in denen sich eine Vielzahl von Vertragszahnärzten zu überdimensionalen Praxisnetzen in der Form von überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften zusammenschließen, haben sich bislang nicht eingestellt; im Gegenteil muss aus heutiger Sicht festgestellt werden, dass von den gesetzlichen Neuregelungen bei der Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften eher zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Mit Stand vom 1. Januar 2008 waren bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) 19 Berufsausübungsgemeinschaften mit mehreren Praxisstandorten registriert; Berufsausübungsgemeinschaften mit Standorten in unterschiedlichen KZV-Bereichen wurden bislang nicht beantragt beziehungsweise genehmigt.

Für überbereichliche Berufsausübungsgemeinschaften, also mit Vertragszahnarztsitzen in Süd- und Nordbayern, wurde im ersten Quartal 2007 eine Zuständigkeitsvereinbarung mit den Krankenkassen getroffen. Für die Genehmigung solcher Berufsausübungsgemeinschaften ist derjenige Zulassungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk sich der Praxis-Standort befindet, dessen Ortsname im Alphabet am weitesten vorn steht. Beispiel: Eine

Berufsausübungsgemeinschaft hat Vertragszahnarztsitze in München, Regensburg und Nürnberg. In alphabetischer Reihenfolge steht der Vertragszahnarztsitz in München an erster Stelle. Zuständig für die Genehmigung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 ZV-ZÄ ist somit der Zulassungsausschuss für Zahnärzte – Südbayern –.

### **Ergänzende Vertragsregelungen im BMV-Z und EKV-Z**

Für Berufsausübungsgemeinschaften wurden in den Bundesmantelverträgen ergänzende Regelungen getroffen (§ 6 Abs. 7 und 8 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte – BMV-Z, § 8a Abs. 2 und 3 Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte – EKV-Z). Danach ist für die Genehmigung von Berufsausübungsgemeinschaften unverändert die Vorlage eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages erforderlich. Der Zulassungsausschuss hat auf dieser Grundlage zu prüfen, ob tatsächlich eine gemeinsame Berufsausübung oder lediglich ein Anstellungsverhältnis beziehungsweise eine gemeinsame Nutzung von Personal- und Sachmitteln (Praxisgemeinschaft) vorliegt. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt nach den Bestimmungen der Bundesmantelverträge eine auf Dauer angelegte berufliche Kooperation selbständiger, freiberuflich tätiger Zahnärzte voraus. Erforderlich ist hierfür eine Teilnahme aller Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft an dem unternehmerischen Risiko und unternehmerischen Entscheidungen sowie eine gemeinsame Gewinnerzielungsabsicht.

Mitglieder überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften können ihre vertragszahnärztliche Tätigkeit auch an den Vertragszahnarztsitzen der übrigen Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft ausüben; vorausgesetzt, die Versorgungspflicht am Hauptvertragszahnarztsitz ist – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Zahnärzte – in erforderlichem Umfang gewährleistet. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn die Tätigkeit an anderen Vertragszahnarztsitzen der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft ein Drittel der Zeit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit am Hauptvertragszahnarztsitz

nicht überschreitet. Entsprechendes gilt für angestellte Zahnärzte des Vertragszahnarztes.

Der Zulassungsausschuss prüft die Gesellschaftsverträge nur eingeschränkt, insbesondere unter vertragszahnrechtlichen Gesichtspunkten. Eine umfassende gesellschafts- und zivilrechtliche Vertragsprüfung findet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens also nicht statt. Bei der Verwendung von Vertragsmustern, die auch im Internet zu finden sind, ist Vorsicht geboten. Anträge auf Genehmigung von Berufsausübungsgemeinschaften müssen rechtzeitig (vier Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin) bei den Zulassungsinstanzen unter Beifügung der Gesellschaftsverträge eingereicht werden.

Als Zwischenbilanz kann für Berufsausübungsgemeinschaften festgestellt werden, dass von den gesetzlichen Neuregelungen bislang in eher moderatem Umfang Gebrauch gemacht wird.

### **Angestellte Zahnärzte**

Durch das VÄndG ist die Anstellung von Zahnärzten nach der faktischen Abschaffung zum 1. Juli 1997 wieder ermöglicht worden. Die bis zum 31. Dezember 2006 mit der Beschäftigung eines Zahnarztes, der weder Vorbereitungs-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistent ist, verbundene Umsatzbeschränkung („103-Prozent-Regelung“) ist ersatzlos entfallen. Dies hatte erhebliche Auswirkungen auf die Genehmigungszahlen. So sind zum Stichtag 31. Dezember 2006 noch 40 Angestellte aufgrund einer vor dem 1. Juli 1997 erteilten Genehmigung tätig gewesen. Lediglich 30 angestellte Zahnärzte waren nach der zwischen Juli 1997 und Ende 2006 geltenden Rechtslage genehmigt. Zum 31. Dezember 2007 waren bereits wieder 284 angestellte Zahnärzte beschäftigt.

Hintergrund für diese stürmische Entwicklung sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Gesetzgeber die Anstellung ermöglicht hat: So kann der Zulassungsausschuss eine Beschäftigung unbefristet genehmigen. Dies führt zu einer hohen Planungssicherheit für Arbeitgeber wie auch für Arbeitnehmer. Neu ist ebenfalls, dass ein angestellter Zahnarzt nun die Weiterbildungszeit zum Oralchirurgen oder zum Kieferorthopäden ableisten kann. Weiterhin sind angestellte Zahnärzte Mitglieder der für sie zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung, sofern sie mindestens halbtags beschäftigt sind. Verbunden mit der Mitgliedschaft ist das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl zur Vertreterversammlung der jeweiligen KZV.



Foto: Konstantin Gastmann/pixelio.de

Neue Kooperationsmöglichkeiten durch das VÄndG: Ende 2007 waren in Bayern 284 angestellte Zahnärzte beschäftigt.

Die Genehmigung zur Beschäftigung erteilt der Zulassungsausschuss auf Antrag. Er kann diese Genehmigung jedoch nicht rückwirkend erteilen. Weiterhin werden für die Genehmigung seit 1. Januar 2007 insgesamt 920 Euro an Gebühren fällig. Der Gesetzgeber hat mit dem VÄndG alle Gebühren im Zusammenhang mit dem Zulassungswesen vervierfacht. Dabei sind 120 Euro bei Antragstellung an den Zulassungsausschuss und jeweils 400 Euro nach Genehmigung an den Zulassungsausschuss und an die KZV zu zahlen. Selbst wenn der angestellte Zahnarzt laut Arbeitsvertrag verpflichtet ist, die vereinbarten Gebühren zu tragen, bleibt im Verhältnis zum Zulassungsausschuss und zur KZVB der antragstellende Vertragszahnarzt Gebührenschuldner.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt findet sich in den Vorschriften zum sogenannten degressiven Punktwert (§ 85 Abs. 4b SGB V). Seit der Neuregelung werden die angestellten Zahnärzte bei der Degression voll berücksichtigt. Dies bedeutet, dass sich die degressionsfreie Punktemenge eines Zahnarztes mit Vollzulassung verdoppelt, wenn er einen anderen Zahnarzt vollzeitig beschäftigt. Allerdings richtet sich diese Punktemenge nach dem vertraglich vereinbarten und tatsächlichen Umfang der Beschäftigung. Hier kam es mit den seit Oktober 2007 geltenden Bedarfsplanungsrichtlinien zu Neuerungen. Die seither grundsätzlich geltenden Anrechnungsfaktoren lauten:

**Vertraglich vereinbarte Arbeitszeit**

bis 10 Stunden pro Woche	0,25
über 10 bis 20 Stunden pro Woche	0,5
über 20 bis 30 Stunden pro Woche	0,75
über 30 Stunden pro Woche	1,0

**Anrechnungsfaktor**

Erhöht sich bei einem angestellten Zahnarzt nach erteilter Genehmigung der Anrechnungsfaktor, weil sich seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit ändert, so ist zuvor die Genehmigung des Zulassungsausschusses erforderlich. Verringert sich der Anrechnungsfaktor, so ist dies dem Zulassungsausschuss lediglich anzuzeigen.

Zu Beginn dieses Jahres war noch unklar, ob eine Genehmigung als angestellter Zahnarzt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraussetzt, oder ob auch ein sogenannter „freier Mitarbeiter“ genehmigungsfähig wäre. Mittlerweile geht man jedoch auch aufgrund der Vorschriften im Bundesmantelvertrag davon aus, dass eine Genehmigung grundsätzlich die Vereinbarung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erfordert.

Weiterhin ist seit 1. Oktober 2007 neben einer Tätigkeit als vollzeitlich zugelassener Zahnarzt eine zusätzliche Tätigkeit als angestellter Zahnarzt in einer anderen Praxis genehmigungsfähig. Hier

ist eine Beschäftigung bis zu 13 Stunden wöchentlich zulässig. Diese Begrenzung ergibt sich zum einen aus § 19a ZV-ZÄ, wonach die Zulassung zur vollzeitigen vertragszahnärztlichen Tätigkeit verpflichtet und zum anderen aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2002 zum zeitlichen Umfang einer zulässigen Nebentätigkeit eines Vertragszahnarztes.

Im Bundesmantelvertrag wurden die Pflichten zur persönlichen Überwachung eines angestellten

Zahnarztes konkretisiert. Unter diesen Voraussetzungen können am Vertragszahnartzsitz zwei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte, beziehungsweise bis zu vier halbzzeitbeschäftigte Zahnärzte angestellt werden. Bei Teilzulassung gemäß § 19a Abs. 2 ZV-ZÄ gelten entsprechend reduzierte Faktoren.

**Zweigpraxis nicht ohne Einschränkung**

Je nach Interessenlage unterschiedlich interpretiert werden die Voraussetzungen, unter denen eine Zweigpraxis (häufig unzutreffend auch Zweit- oder Filialpraxis genannt) genehmigt werden kann. Die Zulassungsverordnung (§ 24 Abs. 3) spricht nur davon, dass einerseits die Versorgung der

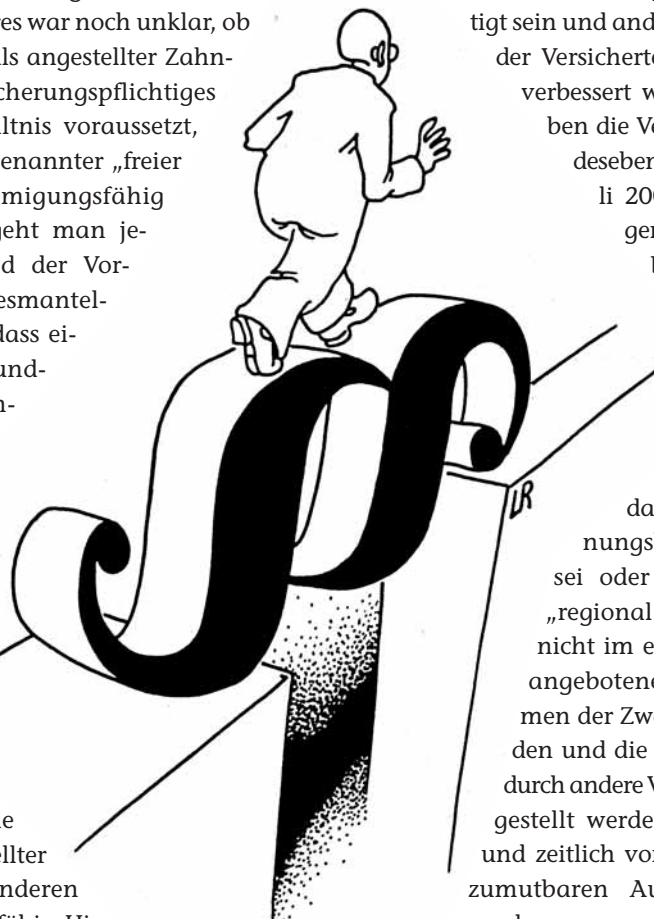
Patienten am Hauptsitz nicht beeinträchtigt sein und andererseits die Versorgung der Versicherten am Zweigpraxissitz verbessert werden soll. Hierzu haben die Vertragspartner auf Bundesebene mit Wirkung ab 1. Juli 2007 nähere Erläuterungen beschlossen. § 6 Abs. 6

BMV-Z (und inhaltsgleich § 8a Abs. 1 EKV-Z) definieren insbesondere den Begriff der „Verbesserung der Versorgungslage“. Dies liege

dann vor, wenn der Planungsbereich unterversorgt sei oder unabhängig hiervon „regional bzw. lokal nicht oder nicht im erforderlichen Umfang angebotene Leistungen im Rahmen der Zweigpraxis erbracht werden und die Versorgung auch nicht durch andere Vertragszahnärzte sichergestellt werden kann, die räumlich und zeitlich von den Versicherten mit zumutbaren Aufwendungen in Anspruch genommen werden können.“ Dies

gilt auch bei dem Angebot besonderer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der Zweigpraxis.

Angesichts dieser wenig konkreten Festlegung hat sich die KZVB dazu entschlossen, weiterhin jeden Einzelfall individuell zu prüfen. Hierzu hat die KZVB die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Anträge auf Genehmigung von Zweigpraxen intern geregelt. Davon betroffen sind allerdings nicht Anträge von außerbayerischen Zahnärzten für eine



Zweigpraxis in Bayern und im umgekehrten Fall bei einer geplanten Zweigpraxis außerhalb Bayerns; hierfür sind die Zulassungsausschüsse zuständig. Anlaufstelle für Zweigpraxisanträge ist die zuständige Bezirksstelle. Diese schätzt die Versorgungslage vor Ort ein. Zusätzlich bewerten die Fachabteilungen in der Landesgeschäftsstelle in München die Situation. Wird die Notwendigkeit einer Zweigpraxis bejaht, enthält der entsprechende Bescheid gleichwohl verbindliche Nebenbestimmungen. Eine Genehmigung wird regelmäßig auf fünf Jahre befristet erteilt. Trotz aller Kritik: Die damit verbundene Planungssicherheit erscheint praxisfreundlicher als die andernorts praktizierte Vorgehensweise, Zweigpraxen nur mit einem generellen Widerrufsvorbehalt zu genehmigen. Ein solcher Widerruf kann aufgrund der Veränderung der Versorgungssituation am Zweigpraxisort möglicherweise sehr kurzfristig erfolgen und den oder die Betroffenen dann vor schwer lösbare rechtliche und wirtschaftliche Probleme stellen – dies will die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns vermeiden. Natürlich kann eine einmal erteilte Genehmigung auf entsprechenden Antrag auch verlängert werden, wenn die Versorgungslage dem unverändert nicht entgegensteht. Noch ein Hinweis zur Präsenzpflicht am Hauptpraxisort: In den Bundesmantelverträgen wurde festgelegt, dass die Tätigkeit am Zweigpraxisort höchstens ein Drittel der Gesamttätigkeit umfassen darf. Kann dies nicht gewährleistet werden, sollte als Alternative an die Möglichkeit zweier Teilzulassungen oder die Gründung einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft mit einem Kollegen gedacht werden.

### **Neues zur Zulassung und zu den Altersgrenzen**

Weitgehend bekannt ist mittlerweile, dass Zulassungsbeschränkungen im vertragszahnärztlichen Bereich seit 1. April 2007 der Vergangenheit angehören. Diese vereinzelt als „positiver Aprilscherz“ bezeichnete Rechtsänderung hat eine Reihe von Konsequenzen. Hier nur die beiden wichtigsten: Das zeitaufwendige und umständliche Verfahren zur Ausschreibung des Praxissitzes als Voraussetzung für eine Praxisübergabe ist ersatzlos entfallen. Und sogenannte „Jobsharing-Gemeinschaftspraxen“ mit verbindlicher Umsatzgrenze existieren nicht mehr. Weiterhin ist die Altersgrenze von 55 Jahren für Neu- oder Wiedermalassungen ersatzlos entfallen. Geblieben ist jedoch die zweite Altersgrenze von 68 Jahren zur Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit – mit der in Bayern derzeit nicht be-

stehenden, neuen Ausnahme in unterversorgten Gebieten. Die Zulässigkeit dieser Altersgrenze erscheint zwischenzeitlich geklärt: Der Europäische Gerichtshof hat eine ähnliche Altersgrenzenregelung als grundsätzlich rechtmäßig bewertet (Beschluss vom 16. Oktober 2007 – Aktenzeichen C-411/05). Und das Bundesverfassungsgericht hat noch einmal betont, dass diese Grenze dem Gemeinwohlinteresse entspreche und auch keine rechtswidrige Diskriminierung zur Folge habe (Beschluss vom 7. August 2007 – Aktenzeichen 1 BvR 1941/07).

### **Vieles noch offen bei der Teilzulassung**

Seit 1. Januar 2007 besteht die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zulassungsausschuss den (vollzeitigen) Versorgungsauftrag auf die Hälfte zu beschränken (§ 19a Abs. 2 ZV-ZÄ). Konkrete Ausführungsregelungen sind hierzu in den Kassenzahnärztlichen Verträgen nicht vorgesehen. Dies hat insbesondere zu einer Frage geführt: Sind zwei Teilzulassungen zulässig? Die KZVB bejaht dies unter Hinweis auf die Begründungen zum Vertragsarztrechtsänderungsgesetz. Schließlich wurde ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, sich in mehrere Zahnarztregister eintragen zu lassen. Dies wurde im Gesetzgebungsverfahren mit dem Hinweis versehen, ein Vertragszahnarzt könne auch in Bezirken verschiedener Kassenzahnärztlicher Vereinigungen Teilzulassungen erhalten und deshalb nicht nur in ein Zahnarztregister eingetragen werden.

Die Zulassungsausschüsse in Bayern jedenfalls haben sich der Einschätzung der KZVB angeschlossen und es als zulässig erachtet, dass ein Vertragszahnarzt seine Zulassung an einem Sitz reduziert und gleichzeitig an einem anderen Sitz eine Teilzulassung beantragt. Eine abschließende rechtliche Bewertung steht gleichwohl noch aus, auch weil das Landessozialgericht Hamburg in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Zulässigkeit zweier Teilzulassungen als „nicht offensichtlich“ bezeichnet hat (Beschluss vom 5. November 2007 – Aktenzeichen L 2 B 396/07 ER KA). Doch auch wenn man wie die KZVB die Möglichkeit zweier Teilzulassungen bejaht, bleiben Fragen zu klären: Können sich diese auch in derselben Gemeinde befinden? Muss zweimal Notdienst geleistet werden? Die Köpfe der Juristen werden sicher noch rauchen – trotz Rauchverbots.